

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 227

Diez, Mittwoch den 29. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

W. M. 58/9. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

**Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen**

**(Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie,
Hanf, Jute, Seide) und daraus herge-
stellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Besatzungsstand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. K.-R.-A., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. K.-R.-A., betr. Bestandserhebung von Bastfasierrohstoffen usw., und W. II. 384/7. K.-R.-A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Melde Scheinen vorgesehenen Einteilung:

Melde Schein 1

1. A) Unversponnene Schafwollen.

(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Melde Schein 2

2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle. (Winters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K.-R.-A., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

2) Webgarne, Zettolgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirkt.

Meldechein 3

3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
- B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldechein 4

4. A) Rohe unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
- B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldechein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 Kg.,
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 Kg.,
3. Bastfasern,
 - a) 100 Kg. ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
 - b) 500 Kg. Faserstroh.
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarne 25 Kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldechein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrjam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrjam des Eigentümers befinden, sind, sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrjam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrjam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vor-

handenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldecheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldecheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldecheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldechein 1

für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

Meldechein 2

für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

Meldechein 3

für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,

Meldechein 4

für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldecheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldecheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldecheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldecheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldecheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberreichung von Meldecheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldechein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide ge-

dem Beschlagnahme-Verbot am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Frankfurt (Main), den 28. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Nr. W. II. 4379/8. 15. A. A. A.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. A. A. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851: der Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. A. A. A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Etkowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Barstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelhellkattun sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Frankfurt (Main), den 28. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

J.-Nr. II. 9564.

Diez, den 27. September 1915.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betr.: Kriegstaterbefälle.

Die mit Verfügung vom 28. April d. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstaterbefälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 1. Oktober d. Js. erwartet.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9528.

Diez, den 25. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Eingehöfen, Bergnassau-Schneern, Geisig, Vollried, Schweighausen, Dienethal, Dornholzhäuser, Oberwies, Esigshöfen, Miffelberg, Kördorf, Altenhausen, Bremberg, Seelbach, Klingelbach, Gutenader, Gerold, Niedertiefenbach, Roth, Ergeshäuser, Ebertshäuser, Kagenelobogen, Kettert, Allendorf, Muderohdhausen, Bernbroth, Dörsdorf, Berghäuser, Esigshöfen, Oberfischbach, Mittelfischbach, Neckenroth, Hahnstätten, Burgschwalbach, Oberneisen, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Reibach, und Schiesheim.

Betr.: Wahl der Wahlmänner zur Ergänzungswahl des Kreistages.

Auf die genaueste Befolgung meiner Verfügung vom 18. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 220 — mache ich nochmals aufmerksam und erwarte pünktlichste Erledigung.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 7775.

Diez, den 24. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In letzter Zeit ist verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß Bauten nicht oder nur sehr verspätet zur Rohbau- bzw. Gebrauchsabnahme angemeldet worden sind. Dabei ist hier und da die Auffassung vertreten worden, daß sich während des Krieges eine Bauabnahme erübrige, dem muß allen Ernstes entgegengetreten werden, denn wenn auch manche Bauten durch den Krieg nur verlangsamt fertiggestellt werden können, so entbindet dies doch nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Abnahmepflicht. Die Bauherren sind darauf hinzuweisen, daß sie sich der Gefahr aussetzen bestraft zu werden, wenn sie die Anmeldung ganz unterlassen oder nicht rechtzeitig bewirken.

Es ist darüber zu wachen, daß alle Bauten rechtzeitig zur Abnahme angemeldet werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich weise darauf hin, daß Sie bezw. Ihre Stellvertreter bei der Musterung der „Dauernd Untauglichen“ Ihrer Gemeinden bis zur Beendigung des Geschäfts anwesend sein müssen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.
Bimmermann.

J.-Nr. II. 9493. Diez, den 24. September 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betr.: Kriegsfamilien-Unterstützung.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreiben vom 4. d. M., J.-Nr. II. 8638 in Nr. 208 des Amtl. Kreisblatts betr. die Gewährung außerordentlicher Kriegsfamilien-Unterstützungen an besonders bedürftige Frauen, ersuche ich um Bericht bis zum 30. d. Mts. über die für September bezahlten Beträge. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Diez, Dranienstein, den 27. September 1915.

Jugendkompagnie 1, 2, 3 und 12.

Die am Sonntag, des ungünstigen Wetters wegen, abgesagte Besichtigung findet voraussichtlich am 17. Oktober statt.

Rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt in der Zeitung.

Duderstadt, Landrat. Schrobbsdorff, Major.

Bau-Statut.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften ist von den Gemeindebehörden nachstehendes Statut beschlossen.

§ 1.

In dem Gemeindebezirk Dörnberg dürfen an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2.

Bei der seitens der Gemeinde erfolgten Anlage einer neuen oder Verlängerung einer schon bestehenden Straße, die zur Bebauung bestimmt ist, sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf diesen Gebäude an der neuen Straße oder dem neuen Straßenteile errichtet werden, verpflichtet, der Gemeinde die Grunderwerbskosten zu ersetzen, welche ihr für die Freilegung der Straße entstanden sind.

§ 3.

Die nach § 2 zur Einziehung gelangenden Kosten werden durch den Gemeinderat zusammengestellt und der Gesamtbetrag wird auf die Eigentümer der zu beiden Seiten der Straße angrenzenden Grundstücke im Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur gesamten Straßlänge verteilt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Heranziehung der angrenzenden Eigentümer zu den fraglichen Kosten nur für die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite erfolgt.

Fallen Wegestflächen, welche Eigentum der Gemeinde sind, in die neu anzulegenden Straßen, so bleibt deren Wert bei der Kostenberechnung für den Grunderwerb außer Ansat.

§ 5.

Werden von den angrenzenden Grundstücken Teile zu der Straße herangezogen, so wird deren Wert bei der Verteilung der Kosten für den Grunderwerb dem betreffenden Grundstückseigentümer in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Die Zahlung aller zu leistenden Beiträge (§ 2) hat nach Beendigung der Bauarbeiten zu geschehen. Die Beiträge können bei vorliegenden Billigkeitsgründen bis zu zwei Jahren teilweise oder ganz gestundet werden; sie unterliegen gleich anderen Gemeindeabgaben der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge geht, falls vor ihrer Fälligkeit der Eigentümer wechselt, auf den neuen Eigentümer über. Dieser haftet auch mit dem Grundstück für rückständige Beiträge.

§ 7.

Die Errichtung von Gebäuden an noch nicht fertig hergestellten Straßen kann vom Gemeinderat ausnahmsweise gestattet werden, wenn der Bauende die Kosten für den Grunderwerb der betreffenden Straße bis zu dem Ende seines Grundstücks unter Anspruch auf Rückvergütung bei etwaiger anderweitiger Bebauung der Straße in einem vom Gemeinderat festzusetzenden Betrage sicherstellt und sich verpflichtet, die nach dem Ausbau der Straße endgültig ermittelten Kostenanteile innerhalb zweier Wochen nach empfangener Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 8.

Für die Festsetzung des Wertes des zur Straßenanlage erforderlichen Geländes sind die Tagen des Ortsgerichts maßgebend, welche bei der Festsetzung des Fluchtlinienplans für jede einzelne Straße aufgestellt werden. Die Vermessungs- und Verbriefungskosten trägt die Gemeinde.

§ 9.

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur vollständigen Herstellung der Straße tritt erst dann ein, wenn der Ersatz sämtlicher entstehenden Kosten für den Grunderwerb sichergestellt ist.

§ 10.

Bei der Bebauung von Eckgrundstücken zweier neu anzulegenden Straßen werden die im § 2 aufgeführten Kosten nur für diejenige Straße erhoben, nach welcher die zu errichtenden Gebäude ihren Ausgang erhalten. Liegt das Grundstück an der Ecke einer bestehenden und einer neu anzulegenden Straße, so ist der Beitrag zu den Kosten für die Herstellung der neuen Straße zu zahlen, auch wenn das Gebäude nach dieser keinen Ausgang erhält.

§ 11.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Dörnberg, den 15. April 1915.

7268

Der Bürgermeister.
Schmidt.

B. A. 309/3/15.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 11. September 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende

In Vertretung:

Ling